

BStGer BV.2016.17 vom 13. Dezember 2016

Bundesstrafgericht, 2016-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BV.2016.17

FR: TPF BV.2016.17 du 13 décembre 2016

IT: TPF BV.2016.17 del 13 dicembre 2016

Regeste

Beschlagnahme (Art. 46 f. VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 90 Abs. 1 HMG wird die Strafverfolgung im Vollzugsbereich des Bundes durch Swissmedic nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313) geführt (vgl. Entscheide des Bundesstrafgerichts BE.2013.9, BE.2011.1 sowie BE.2010.20). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und 3.2). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungs- strafverfahren zu berücksichtigen.

E. 1.2

Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz; StBOG; SR 173.71] und Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]). Die Beschwerde ist innert drei Ta-

- 6 -

gen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat oder ihm der Beschwerdeentscheid eröffnet worden ist, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Ist die Beschwerde nicht gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet, ist sie bei diesem einzureichen (Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Berichtigt derselbe die angefochtene Amtshandlung nicht im Sinne der gestellten Anträge, hat er die Beschwerde mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR). Die Beschlagnahmeverfügung vom 12. Mai 2016 wurde dem Beschwerdeführer am 13. Mai 2016 zugestellt (act. 1.1). In Berücksichtigung des Pfingstmontags wurde die Beschwerde vom 17. Mai 2016 beim Direktor der Beschwerdegegnerin fristgerecht eingereicht (vgl. Art. 31 Abs. 2 VStrR i.V.m. Art. 90 Abs. 2 StPO). Die Weiterleitung der Beschwerde samt der Stellungnahme des Direktors der Beschwerdegegnerin erfolgte ebenfalls fristgerecht.

E. 1.3

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Än- derung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Dies bedeutet im Sinne der Rechtspre- chung, dass nur die durch eine Massnahme persönlich und direkt betroffene Person, welche ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Än- derung hat, beschwerdelegitimiert ist. Der Beschwerdeführer ist durch die Beschlagnahme der elektronischen Daten, welche sich auf seinem Laptop Dell befunden haben, in seinem Recht auf Privatsphäre im Sinne von Art. 13 BV und – soweit sie Berufsgeheimnisse betreffen – in seiner Wirt- schaftsfreiheit im Sinne von Art. 27 BV betroffen, und damit ohne Weiteres zur vorliegenden Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist daher ein- zutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts oder die Unangemessen- heit gerügt werden (Art. 28 Abs. 2 VStrR). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich sodann die urteilende Instanz nicht mit allen Par- teistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbrin- gen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid we- sentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 [zu Art. 29 Abs. 2 BV]; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004, E. 5.2 m.w.H.).

- 7 -

E. 3.1

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und bringt zur Begründung sinngemäss vor, die Beschwerdekammer habe in ih- rem Beschluss vom 2. September 2015 festgehalten, der Betroffene müsse zu den zwecks Aussonderung verwendeten Schlüsselwörtern ("mots-clés") vorgängig Stellung nehmen können. Die von der Beschwerdegegnerin ein- seitig festgelegten Schlüsselwörter seien ihm erst mit Schreiben vom 18. März 2016 mitgeteilt worden. Die vorgängige Kenntnisnahme der Schlüsselwörter hätte keine Zusatzschleife zur Folge gehabt, sondern hätte das vorliegende Beschwerdeverfahren verhindern können. Die Einschrän- kung der Rechte des Beschwerdeführers dürfe nicht mit der Beschleunigung der Untersuchung gerechtfertigt werden. Zudem könne der Umstand, dass die Untersuchung inzwischen drei Jahre andauere, nicht dem Beschwerde- führer angelastet werden. Sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei erneut verletzt worden, weshalb die Beschlagnahmeverfügung aufzuheben sei (act. 1, S. 3 ff.; act. 7, S. 3 ff.).

E. 3.2

Das Recht, sich auszusprechen und seinen Standpunkt einzubringen, ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV. Die Betroffenen sollen sich vor Erlass des Entscheids zur Sache äussern, sofern nicht Gründe der Dringlichkeit oder der Zweck der Untersuchungs- massnahme dagegenstehen (vgl. HEIMGARTNER, Strafprozessuale Be- schlagnahme, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 365). Bei der Beschlagnahme von elektronischen Daten spielen – sobald die Datenträger gespiegelt worden sind – die Überlegungen der Dringlichkeit allerdings eine untergeordnete Rolle. Die Aktenausscheidung elektronischer Daten mittels Schlüsselwörtern ist grundsätzlich eine

zulässige und zweckmässige Methode zur Ermittlung beweisrelevanter Dokumente (vgl. dazu die umfassende Rechtsprechung der Beschwerdekammer im Zusammenhang mit Beschwerdeverfahren in Rechtshilfeangelegenheiten, auf die im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren ohne Weiteres verwiesen werden kann: Entscheid RR.2010.262 vom 11. Juni 2012, E. 6.3 ff.; Entscheid RR.2009.39-47 vom 22. September 2009, E. 11.6). Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV leitet das Bundesgericht schliesslich in ständiger Rechtsprechung die Pflicht der Behörden ab, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen (BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f.). Die Begründung des Entscheids muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt

- 8 -

werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 129 I 232 E. 3.2; 126 I 97 E. 2b m.w.H.).

E. 3.3.1

Aus den Akten geht unbestrittenerweise hervor, dass die zur Aussonderung der sichergestellten Unterlagen verwendeten Schlüsselwörter dem Beschwerdeführer nicht vor der Durchsuchung des Laptops, sondern erst vor Erlass der Beschlagnahmeverfügung vom 12. Mai 2016 mitgeteilt worden sind. Umstritten ist, ob die Schlüsselwörter dem Beschwerdeführer bereits vor der durchgeführten Aussonderung hätten bekanntgegeben werden müssen. Der Beschwerdeführer stützt sich dabei auf die Erwägung 5.2.1 des in der vorliegenden Angelegenheit am 2. September 2015 ergangenen Beschlusses der Beschwerdekammer BV.2015.2 (act. 1, S. 4). Nach der Ansicht der Beschwerdegegnerin reiche es aus, die Schlüsselwörter erst im Nachgang an die Durchsuchung und vor Erlass der Beschlagnahmeverfügung mitzuteilen. Ihr Vorgehen begründet sie mit dem Argument, eine Bekanntgabe der Schlüsselwörter bereits vor der Suche/Triage wäre über den Zweck des rechtlichen Gehörs hinausgeschossen und hätte das Verfahren weiter verzögert (act. 2, S. 4).

E. 3.3.2

Mit ihrer Argumentation verkennt die Beschwerdegegnerin den Zweck des rechtlichen Gehörsanspruchs, der ein vorgängiges Äusserungsrecht vorsieht, unabhängig davon, ob das Verfahren dadurch allenfalls eine Verzögerung erfährt. Dennoch konnte die Beschwerdegegnerin auf die vorgängige Bekanntgabe der Schlüsselwörter gestützt auf folgende Überlegungen verzichten. Die Beschwerdekammer hielt in ihrem Beschluss BV.2015.2 vom 2. September 2015 fest, der Betroffene könne sein Äusserungsrecht im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von elektronischen Daten nur dann umfassend wahrnehmen, wenn ihm die Modalitäten der Datenaussonderung bekannt seien. Soweit die Aussonderung von elektronischen Daten mittels Schlüsselwörtern erfolge, seien diese dem Betroffenen vorgängig mitzuteilen und es sei ihm Gelegenheit einzuräumen, sich dazu zu äussern. Nur so sei der Betroffene in der Lage, sich zur Verhältnismässigkeit der beschlagnahmten Daten zu äussern (Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2015.2 vom 2. September 2015, E. 5.2.1). Diese Aussage gilt es nachfolgend zu präzisieren. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wird eine vorgängige Stellungnahme zu den Schlüsselwörtern weder vorausgesetzt noch kann eine solche Pflicht dem Beschluss der Beschwerdekammer BV.2015.2 vom 2. September 2015 entnommen werden. Die vom

Beschwerdeführer zitierte Erwägung hält zwar fest, dass „diese“, worunter in dieser Erwägung lediglich

- 9 -

die Schlüsselwörter und nicht auch das Aussonderungsergebnis, zu verstehen sind, dem Betroffenen mitgeteilt werden müssen. Indes bezieht sich die vorgängige Mitteilungspflicht auf die zu erlassende Beschlagnahmeverfügung und nicht auch auf die Durchsichtung der sichergestellten Unterlagen. Dies gilt umso mehr, als die Beschwerdekammer die Beschwerdegegnerin ermächtigt hat, den Laptop Dell zu durchsuchen (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.16-17 vom 27. Februar 2014). Somit ist sie grundsätzlich berechtigt, dessen gesamten Inhalt zu durchsuchen. Die Verwendung von Schlüsselwörtern bei der Durchsichtung von elektronischen Dateien ist zweckmässig, zielgerichtet und dient dem schonenden Umgang mit den Unterlagen des Betroffenen. Es ist indes Sache der untersuchenden Behörde, die Modalitäten der Durchsichtung zu bestimmen. Massgebend ist, dass im Anschluss an die Durchsichtung und vor Erlass einer allfälligen Beschlagnahmeverfügung dem Betroffenen die Aussonderungsmodalitäten sowie deren Ergebnis mitgeteilt werden, damit er seinen Anspruch auf rechtliches Gehör adäquat wahrnehmen und die Zwangsmassnahme auf ihre Verhältnismässigkeit überprüfen kann.

E. 3.3.3

Im Übrigen unterscheidet sich der Sachverhalt, welcher dem Beschluss BV.2015.2 zugrunde lag, vom Vorliegenden insofern, als die Beschwerdegegnerin vor Erlass der damaligen Beschlagnahmeverfügung dem Beschwerdeführer weder die Schlüsselwörter noch das Aussonderungsergebnis zur Kenntnis gebracht hat (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2015.2 vom 2. September 2015). Damit hatte der Beschwerdeführer vor dem Erlass der Verfügung keine Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen. Infolge der Verletzung des rechtlichen Gehörs hat die Beschwerdekammer die Beschlagnahmeverfügung vom 19. Januar 2015 aufgehoben. Im Gegensatz zur ersten Beschlagnahmeverfügung teilte die Beschwerdegegnerin vor Erlass der Beschlagnahmeverfügung vom 12. Mai 2016 die Schlüsselwörter und das Ergebnis dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. März 2016 mit. Zudem gab sie ihm die Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen, bevor sie die sich auf der CD befindlichen Daten mit Verfügung vom 12. Mai 2016 beschlagnahmte. Ebenso setzte sich die Beschwerdegegnerin mit den Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschlagnahmeverfügung vom 12. Mai 2016 – wenn auch nur kurz – auseinander (act. 2, S. 3). Nachdem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 18. März 2016 sowohl die von ihr als untersuchungsrelevant erachteten Schlüsselwörter als auch das Aussonderungsergebnis auf einer CD, welche sie zu beschlagnahmen beabsichtigte, zur Stellungnahme unterbreitet hat, ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht ersichtlich. Die Rüge geht damit fehl.

- 10 -

E. 4.1

Des Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, Dokumente seien nur dann zu beschlagnahmen, wenn sie für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten. Unterlagen, welche auf dem Laptop Dell gefunden und gestützt auf die Schlüsselwörter „C.“ und „Pharma“ gefiltert worden seien, stünden nicht im Zusammenhang mit den dem

Beschwerdeführer vorgeworfenen Widerhandlungen und seien daher auszusondern. Der Beschwerdeführer bezeichnet in seiner Beschwerde sämtliche seiner Ansicht nach auszuscheidenden Dateien, auf welche nachfolgend im Einzelnen näher einzugehen ist.

E. 4.2

Die Beschwerdekammer hat den für Zwangsmassnahmen vorausgesetzten hinreichenden Tatverdacht bereits im Zusammenhang mit der Entsiegelung des Laptops Dell bejaht (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.16-17 vom 27. Februar 2014). Die Strafuntersuchung befindet sich trotz der inzwischen drei Jahre andauernden Untersuchung mit Bezug auf die Möglichkeit der Beweisauswertung noch im Anfangsstadium und den vorliegenden Unterlagen sind keine tatverdachtsreduzierenden Hinweise zu entnehmen. Die nachfolgende nähere Betrachtung der gerügten Dateien bestätigt die Darstellung der Beschwerdegegnerin, wonach sich der Verdacht, weswegen die Strafuntersuchung eingeleitet wurde, während der Durchführung der sichergestellten Unterlagen erhärtet hat (act. 1.1, S. 3; vgl. Ziff. 4.5 hiernach). Aus diesen Gründen ist der hinreichende Tatverdacht weiterhin zu bejahen.

E. 4.3

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind die Schlüsselwörter „C.“ und „Pharma“ als verfahrensrelevant einzustufen. Zum einen wird dem Beschwerdeführer bzw. der B. Ltd nach wie vor vorgeworfen, im August 2013 3'000 kg des Produktes Androstenedion (AD) von der Firma L. (Deutschland) an die "C. Ltd. c/o B. Ltd., M. SA" liefern lassen zu haben (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2015.2 vom 2. September 2015). Zum anderen bezieht sich das Schlüsselwort „Pharma“ auf die Gesellschaft B. Ltd und es besteht der Verdacht, dass die B. Ltd vom Beschwerdeführer benutzt wurde, um im direkten Handelsverkehr zwischen den Unternehmen L. und C. Ltd. einen ausserhalb Deutschlands zu vereinnahmenden Preisaufschlag zu generieren (vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2013.16-17 vom 27. Februar 2014, E. 4.2). Hinzu kommt, dass im gegenwärtigen Verfahrensstadium nicht abschliessend gesagt werden kann, ob und mit welchen internationalen Pharmaunternehmen der Beschwerdeführer bewilligungspflichtigen Handel betriebe bzw. von welchen Unternehmen sich Wirkstoffe liefern lassen hat. Da die Bezeichnungen der Pharmagesellschaften nicht selten den Begriff „Pharma“ beinhalten, ist dieser Begriff zur Aussonderung der sichergestellten Dateien ohne Weiteres geeignet. Ebenso ist die Auswahl der übrigen Schlüsselwörter, welche unbestrittenermassen heilmittelrelevant

- 11 -

sind bzw. die B. Ltd betreffen, nicht zu beanstanden. Aus diesen Gründen sind sämtliche von der Beschwerdegegnerin verwendeten Schlüsselwörter grundsätzlich geeignet, die sichergestellten Unterlagen auszusondern.

E. 4.4.1

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, einige der beschlagnahmten Dateien hätten zum gegenwärtigen Untersuchungsgegenstand keinen Bezug, ist vorab entgegenzuhalten, dass - soweit ersichtlich - sämtliche sich auf der CD befindlichen Dateien eines der verwendeten Schlüsselwörter beinhalten, mithin das Ergebnis eines durchgeführten Aussonderungsprozesses sind. Indes ist dem Beschwerdeführer insoweit Recht zu geben, als sich einige der Dateien nicht auf den ursprünglichen Tatverdacht beziehen, namentlich

auf die Einfuhr und den Handel von (nicht verwendungsfertigen) Arzneimitteln ohne die hierzu benötigte Bewilligung der Beschwerdeführerin. Einige der beschlagnahmten Dateien deuten darauf hin, dass der Beschwerdeführer bewilligungspflichtige Wirkstoffe im Ausland herstellen liess, um diese anschliessend möglicherweise von der Schweiz aus zu verkaufen. So ist es den vorliegenden Unterlagen, wie zum Beispiel den Vereinbarungen hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Entwicklung von neuen Wirkstoffen, zu entnehmen (vgl. E-Mail „Agreement for Progesterone project“ und „RE F. Information Memo_26 02 2012“). Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Durchsuchung der Unterlagen auf den Sohn des Beschwerdeführers gestossen ist. Daher wird sie auch dessen Rolle zu prüfen und allenfalls weitere Verfahrensschritte einzuleiten haben. Da sich diese Dateien nicht auf den ursprünglichen Tatverdacht, namentlich den Handel und Einkauf von Wirkstoffen, sondern auch auf deren Herstellung sowie eine allfällige Beteiligung weiterer Personen beziehen, sind sie als Zufallsfunde zu qualifizieren. Als Zufallsfund wird ein Beweismittel definiert, das unbeabsichtigt entdeckt wird und mit der abzuklärenden Tat nicht im Zusammenhang steht, aber auf eine andere Straftat hinweist (BGE 139 IV 128 E. 2.1 S. 135 f.; TPF 2013 182 E. 2.2 S. 184; EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012, S. 165). Diese sind im Verwaltungsstrafverfahren grundsätzlich verwertbar, sofern die Zwangsmassnahme, anlässlich derer der Zufallsfund gemacht wurde, zulässig war und diese auch für den neuen Tatverdacht hätte angeordnet werden können, mithin keine besonderen Umstände wie Berufsheimnis oder Aussageverweigerungsrecht, vorlagen (vgl. zum Ganzen TPF 2013 182 E. 2.2 S. 184 f.; KELLER, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, Art. 243 N 4; SCHMID, in: Schweizerische Strafprozessordnung [StPO], Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 243 N 1).

- 12 -

Die Durchsuchung des Laptops Dell erfolgte gestützt auf den Beschluss der Beschwerdekammer BE.2013.16-17 vom 27. Februar 2014, worin die Rechtmässigkeit der Zwangsmassnahme festgehalten wurde und auf welchen an dieser Stelle vollumfänglich verwiesen wird. Weder der Beschwerde noch den vorliegenden Unterlagen sind Hindernisse zu entnehmen, welche der Verwertbarkeit der Zufallsfunde entgegenstehen würden. Nach dem Gesagten sind die sichergestellten Unterlagen, welche sich nicht auf den ursprünglichen Tatverdacht beziehen, jedoch auf eine weitere Widerhandlung gegen das HMG deuten, grundsätzlich verwertbar.

E. 4.5.1

Die E-Mail „ABE Presentation 11 04 2012 ppt“ beinhaltet eine Präsentation über das chinesische Pharmaunternehmen F. Ltd. sowie Angaben, die unter anderem Aufschluss über den Markt für den Wirkstoff Progesteron geben. Progesteron zählt zu den Steroiden, weshalb es zu Recht als Schlüsselwort verwendet wurde. Dieses Dokument zeigt, dass sich der Beschwerdeführer bzw. sein Sohn über das Unternehmen F. Ltd. sowie mit dem Markt für Progesteron eingehend auseinandergesetzt hat. Zudem könnte dieses Dokument Hinweise hinsichtlich der Beteiligung des Sohnes des Beschwerdeführers liefern.

Das Gesagte gilt sinngemäss auch in Bezug auf folgende E-Mails sowie deren Anhänge, die entweder das Unternehmen F. Ltd. oder den Wirkstoff Progesteron betreffen:

„Management summary F.“, „RE 2 tests QC pour Progesterone“, „RE E-Mail about my job with G.“, „Re Employment contract“, „RE Update F. case (June13)“ und „Update Weekly report and order condition of J.&K.“.

E. 4.5.2

Die E-Mail „Agreement for Progesterone project“ beinhaltet unter anderem zwei Vereinbarungen zwischen der N. GmbH einerseits und der E. Ltd. andererseits betreffend die Entwicklung von Progesteron. Die N. GmbH ist in der Entwicklung und Vertrieb von Arzneimitteln auf pflanzlicher Basis tätig. Dem E-Mail-Inhalt ist zu entnehmen, dass die ursprünglich angedachte B. Ltd durch E. Ltd. ersetzt wurde, mithin für die Untersuchung von Relevanz sein kann. Die Untersuchungsbehörde wird zu prüfen haben, weshalb die B. Ltd in einem beinahe fertiggestellten Vertragsentwurf ersetzt wurde und welche Rolle der E. Ltd. zukommt. Aus sinngemässen Überlegungen ist sowohl die Beschlagnahme der E-Mails sowie deren Anhänge „E. Ltd“, „FW E. Ltd“, „RE H. update“, „Signed Agreement for Progesterone Project“ sowie der Dokumente „B. Master Services Agreement 7-31-12 execution copy“, „B. Master Services Agreement E.“ und „B. Progesterone Statement of Work E.“ nicht zu beanstanden.

- 13 -

E. 4.5.3

Die E-Mail „AW D. variation“ beinhaltet zwar keine Hinweise hinsichtlich des unbewilligten Handels mit Arzneimitteln, erwähnt jedoch die Pharmaunternehmen D. Pharma, B. Ltd und F. Ltd., weshalb sie als untersuchungsrelevant zu werten ist. Ausserdem könnte sie der Beschwerdegegnerin zur Klärung einer allfälligen Beteiligung des Sohnes des Beschwerdeführers von Nutzen sein. Der Anhang der E-Mail „Estradio invoice & delivery conditions“ betrifft eine Bestellung über eine Menge von 100 kg des Wirkstoffs Estradiol (ein Sexualhormon), welches der Bewilligungspflicht untersteht und augenscheinlich untersuchungsrelevant ist. Dies gilt ebenso für die E-Mail „RE 4-AD maufacturing“.

E. 4.5.4

Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht ausführt, deutet der Anhang der E-Mail „RE Letter to the management of F. (Final versions)“ darauf hin, dass der Beschwerdeführer nicht nur ohne eine entsprechende Bewilligung mit Wirkstoffen handelt, sondern diese möglicherweise auch im Ausland herstellen lässt. Dieses Dokument bezieht sich auf einen Tatverdacht, welcher der Durchsuchung des Laptops Dell ursprünglich nicht zugrunde lag, mithin als Zufallsfund zu qualifizieren ist, der allenfalls eine Ausweitung der Untersuchung zur Folge haben könnte. Die Beschlagnahme ist daher nicht zu beanstanden. Das Gesagte gilt sinngemäss auch für die E-Mail „RE F. Information Memo_26 02 2012“ und das Dokument „Price of 16-DPA“, welche sich auf den Handel bzw. die Produktion von Progesteron oder DPA beziehen.

E. 4.5.5

Die E-Mails „RE Salary & Expenses January 2013“ und „RE I.F. Salary & Expenses February & March 2013“ betreffen die vom Beschwerdeführer geleisteten Zahlungen an I. von der Firma F. Ltd. und weisen mithin eine Verbindung zwischen B. Ltd und dem chinesischen Pharmaunternehmen F. Ltd. auf. Das Gesagte gilt sinngemäss auch für folgende E-Mails: „Salary for Shanghai office & Daily booking update to 30th of Nov.“

2011”, “SALARY-&” und “Situation du 31 Octobre 2012”.

E. 4.5.6

Die E-Mail „Turkey Action plan O.“ betrifft zum einen die Vermarktung des Ultrogestan, welches den Wirkstoff Progesteron beinhaltet, in der Türkei. Zum anderen werden darin das Progesteron und das Unternehmen C. Ltd. erwähnt. Damit könnte diese E-Mail für das Verfahren ebenfalls von Bedeutung sein.

- 14 -

E. 4.5.7

Die Beschlagnahme der Dokumente „Book1 3, Book1 4, Book1 5, Book 1 8, Book1 und Book22“ ist ebenfalls nicht zu beanstanden, zumal sie die eingekaufte Menge, die jeweiligen Preise sowie die Lieferanten des Wirkstoffs Progesteron betreffen und damit untersuchungsrelevant sein können.

E. 4.5.8

Sämtliche vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde unter Ziff. 37 bis 70 gerügten Dokumente betreffen die Markanalyse und Preisentwicklung der Wirkstoffe DPA, Diosgenin und Progesteron. Da diesen Unterlagen auch die jeweiligen Lieferanten entnommen werden können, kann auf eine Handelstätigkeit mit diesen Wirkstoffen geschlossen werden. Dies gilt ebenso für die Bedarfsberechnung und den Ausblick hinsichtlich des Wirkstoffs Progesteron. Die diesbezügliche Rüge stösst damit ins Leere.

E. 5

Gestützt auf das Ausgeführte ergibt sich zusammenfassend, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht ersichtlich und die Beschlagnahme nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde erweist sich in all ihren Punkten als unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG analog, siehe dazu TPF 2011 25 E. 3). Die Gerichtsgebühr ist in Anbetracht des Aufwandes auf Fr. 3'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 2'000.-- (Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.